

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Öffentliche Energieberatung: Detaillierte Rechenschaft über die Verwendung von über 50 000 Franken im Konto 36360209 (Beteiligung an öffentlicher Energieberatung)

Laut der Jahresrechnung 2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt, wie vom kantonalen Energiegesetz vorgeschrieben, im vergangenen Jahr mit Fr. 50'662.80, also mit Fr. 0.40 pro Einwohner/in, an der öffentlichen Energieberatung beteiligt. Der Kanton ergänzte diese Beiträge um das Doppelte, wodurch ihm für die Stadt Bern Kosten im Umfang von über hunderttausend Franken erwachsen. Die Umsetzung der öffentlichen Energieberatung wurde an die Regionalkonferenz delegiert. Diese haben die öffentliche Energieberatung ausgeschrieben und an externe Büros mit der entsprechenden Fachkompetenz vergeben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1a) Wie viele Beratungen hat die öffentliche Energieberatung in den letzten Jahren jeweils pro Jahr ausgewiesen?
- 1b) Wie viele Stadtbernerinnen und Stadtberner haben sich bei der öffentlichen Energieberatung in den letzten Jahren beraten lassen?
- 1c) Wie viele Beratungen fielen demnach auf Bewohner/innen der Regionalkonferenzgemeinden?
- 2) Welche Themen waren dabei die fünf häufigsten, um die es in den Beratungen
 - a) der Stadtbewohner/innen
 - b) aller Ratsuchendenging?
- 3a) Wie steht es um die Zufriedenheit der Ratsuchenden mit den erhaltenen Beratungen (Qualitätssicherung)?
- 3b) Wie viele Gebäudesanierungen in der Stadt Bern wurden in den letzten Jahren durch Beratungen der öffentlich regionalen Energieberatung ausgelöst?
- 4a) Hat die Stadt Bern Einfluss auf die Qualität der Beratungen der öffentlich regionalen Energieberatung?
- 4b) Wie geht die öffentliche regionale Energieberatung mit dem Energierichtplan der Stadt Bern um, der ja behördenverbindlich ist?
- 4c) Stimmt es, dass die Behördenverbindlichkeit des Richtplans für die öffentlich regionale Energieberatung nicht bindend ist?
- 4d) Wenn 4c Ja – kann dieser Umstand geändert werden?
- 5a) Wie steht es um die Zusammenarbeit/Vernetzung/Synergien der öffentlichen Energieberatung mit dem Programm „bern saniert“, welches von der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie angeboten wird?
- 5b) Wie steht es um die Zusammenarbeit/Vernetzung/Synergien mit der Beratung von ewb, welche in Art. 11 des ewb-Reglements vorgesehen ist?

Bern, 02. Juli 2015

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: Bettina Jans-Troxler, Kurt Hirsbrunner, Daniela Lutz-Beck, Daniel Klauser, Matthias Stürmer, Lukas Gutzwiller, Franziska Grossenbacher, Michael Sutter, Patrik Wyss, Patrick Zillig, Christoph Zimmerli, Halua Pinto de Magalhães

Antwort des Gemeinderats

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei der öffentlichen Energieberatung um eine Institution handelt, welche im Kantonalen Energiegesetz (KEnG, Artikel 56, Absatz 2) definiert ist. Die Planungsregionen, beziehungsweise Regionalkonferenzen, sind verpflichtet, unabhängige Beratungsstellen für Energiefragen zu führen. Die kantonale Energieverordnung (KEnV, Artikel 53, Absatz 3) bestimmt, dass das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) mit den Planungsregionen und Regionalkonferenzen Leistungsverträge über Aufgaben und Abgeltungen der öffentlichen Energieberatung abschliessen kann. Da der Leistungsauftrag zwischen Kanton und Regionalkonferenz ausgehandelt wird, ist die Stadt Bern zwar wie richtig festgestellt verpflichtet, einen jährlichen Anteil an die Kosten der öffentlichen Energieberatung beizusteuern, was dem Betrag von Fr. 50 662.80 im Jahr 2014 entspricht, nicht aber in die Vereinbarung selber einbezogen - und war bisher damit auch nicht berechtigt, Auskünfte einzufordern.

In der öffentlichen Ausschreibung „Führung der öffentlichen Energieberatungsstelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland“ (Bern, 30. Januar 2015), „Kapitel 5.2, Auftragserfüllung und Beratungsgrundsätze“ ist unter anderem folgendes festgeschrieben: „Die öffentliche Energieberatung (EBS) behandelt Kundeninformationen aus der Beratungstätigkeit vertraulich“. Da die Gemeinde zwar nach kantonalem Energiegesetz verpflichtet ist einen Kostendeckungsbeitrag zu leisten, selber aber nicht Vertragspartei ist, war sie sowohl nach mündlicher Auskunft des Kantons als auch der Regionalkonferenz und der EBS bisher nicht berechtigt, für sie als vertraulich eingestufte Informationen einzufordern.

Aufgrund der Ausschreibung „Führung der öffentlichen Energieberatungsstelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland“ hat der Gemeinderat der Stadt Bern reagiert und bei der Regionalkonferenz die Anträge gestellt, dass kommunale Energierichtpläne künftig als verbindliche Beratungsgrundlage in die Arbeit der öffentlichen Energieberatung einfließen und dass die Gemeinden auf Wunsch vierteljährlich eine Zusammenstellung der durchgeführten Beratungen erhalten, insbesondere Name des Kunden/der Kundin sowie Datum und Inhalt der Beratung. Diesen Anträgen wurde stattgegeben. Da der neue Leistungsvertrag am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, liegen allerdings noch keine zusätzlichen Informationen vor.

Zu Frage 1a:

Vollständige Zahlen liegen nicht vor, von einzelnen Jahren jedoch die Anzahl verschiedener Beratungskategorien. Es handelt sich dabei um Zahlen für das Stadtgebiet und nicht für die gesamte Regionalkonferenz.

Jahr	2011	2013	2014
Telefon/Mail	78	43	67
Beratung im Büro	10	12	3
Beratung vor Ort	51	22	16

Zu Frage 1b:

Die zu Frage 1a abgegebene Antwort kann nicht weiter differenziert werden. In den Jahren 2013 und 2014 wurden je rund 80 Beratungen für Bernerinnen und Berner durchgeführt, wobei der Anteil telefonischer und schriftlicher (Mail) Beratungen weit über 50 % liegt.

Zu Frage 1c:

Der Gemeinderat der Stadt Bern hatte aufgrund des bestehenden Leistungsvertrags bisher keinen Zugang zu diesen Daten.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat der Stadt Bern hatte aufgrund des bestehenden Leistungsvertrags bisher keinen Zugang zu diesen Daten.

Zu Frage 2a:

Der Gemeinderat der Stadt Bern hatte aufgrund des bestehenden Leistungsvertrags bisher keinen Zugang zu diesen Daten.

Zu Frage 2b:

Der Gemeinderat der Stadt Bern hatte aufgrund des bestehenden Leistungsvertrags bisher keinen Zugang zu diesen Daten.

Zu Frage 3a:

Der Gemeinderat der Stadt Bern hatte aufgrund des bestehenden Leistungsvertrags bisher keinen Zugang zu diesen Daten.

Zu Frage 3b:

Der Gemeinderat der Stadt Bern hatte aufgrund des bestehenden Leistungsvertrags bisher keinen Zugang zu diesen Daten.

Zu Frage 4a:

Der Ausschreibung zur „Führung der öffentlichen Energieberatungsstelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland“ (Bern, 30. Januar 2015, siehe Anhang), „Kapitel 5.2, Auftragserfüllung und Beratungsgrundsätze“ ist zu entnehmen: „Bei der Beratung ist der Grundsatz zu beachten, dass eine sachgerechte und rechtsgleiche Verteilung der Leistungen im gesamten Beratungsgebiet erfolgt.“ Insofern ist davon auszugehen, dass die Beratungen weitgehend standardisiert sind. Mit dem neuen Leistungsvertrag der am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, werden kommunale Energierichtpläne als Arbeitsgrundlage für die Beratungstätigkeit der öffentlichen Energieberatung in das Pflichtenheft aufgenommen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese doch erhebliche Mehrleistung ressourcenmässig geleistet werden kann - und wenn ja, in welcher Tiefe.

Zu Frage 4b:

Richtplankonforme Energieberatungen waren bisher nicht im Leistungsauftrag der öffentlichen Energieberatung enthalten. Es wird sich erst im 2016 zeigen, in welchem Umfang und welcher Tiefe der Energierichtplan und die daraus abgeleitete Energie- und Klimastrategie in die Vorgehensberatung der öffentlichen Energieberatung einfließen. Wichtig wird aber auch in Zukunft das Monitoring seitens der Stadt sein. Ausserdem braucht der Gemeinderat der Stadt Bern eine Steuerungsberechtigung, um bei unbefriedigender Zielerreichung lenkend eingreifen zu können.

Zu Frage 4c:

Ja, bis der neue Leistungsvertrag in Kraft tritt. Der Kanton Bern und der Bund haben sich beide schriftlich einverstanden erklärt, dass Liegenschaften in kantonalem oder eidgenössischem Besitz, welche auf dem Boden der Gemeinde Bern stehen, richtplankonform behandelt werden. Eine entsprechende Verbindlichkeit ist damit gesichert. Mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland besteht keine entsprechende Absichtserklärung. Ausserdem ist die öffentliche Energieberatung Mandats-träger der Regionalkonferenz und damit im engeren Sinne selbst keine Behörde. Mit der Aufnahme des Zusatzes, dass kommunale Energierichtpläne als verbindliche Beratungsgrundlagen für die öffentliche Energieberatung gelten, wird sich das per Januar 2016 ändern.

Zu Frage 4d:

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird konsequent die Sicht des Gemeinderats der Stadt Bern vertreten. Es ist wichtig zu bedenken, dass diverse Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ebenfalls Energierichtpläne erarbeitet haben oder am Erarbeiten sind und sich dort unter Umständen ähnliche Fragestellungen ergeben.

Die Ziele des Richtplans Energie sind ehrgeizig und verlangen zwingend eine qualitativ gute und spezifische Beratung. Mit den Umsetzungskarten (Beispiel für die Wärmeversorgung: <http://map.bern.ch/energie/?layer=energie,Waermeversorgung2025>) werden Bürgerinnen und Bürger aber auch Fachleute darüber informiert, welche Energieträger für eine Liegenschaft prioritär geprüft werden sollen. Ohne vertiefte Abklärung im Einzelfall kann diese Empfehlung aber unmöglich umgesetzt werden. Dem Gemeinderat der Stadt Bern ist die Umsetzung der Ziele des Richtplans Energie wichtig. Deshalb ist eine konkrete und umfassende Beratung von Hausbesitzenden zentral.

Eine grundlegende Reorganisation beginnt bei der Kundenführung. Heute kann sich eine Person an die öffentliche Energieberatung wenden und erhält eine standardisierte, der Rechtsgleichheit verpflichtete Vorgehensberatung. Dieselbe Person kann sich auch an die Energieberatung von Energie Wasser Bern (ewb) wenden. ewb führt im Rahmen seines Leistungsauftrags (Artikel 11 Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 [ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1]) in der Stadt Bern für verschiedene Bedürfnisgruppen Energieberatungen in unterschiedlichster Ausprägung durch. Mit „concilium“, einem Instrument zum Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Amt für Umweltschutz und ewb wird sichergestellt, dass Informationen und Inhalte der Beratungen richtplankonform sind. Sie kann sich ausserdem an ein privates Ingenieurbüro wenden. Wie diese Beratungen durchgeführt werden, ist individuell verschieden. Ausserdem kann sie sich beim städtischen Beratungsprogramm „bern-saniert“ anmelden und erhält eine richtplanspezifische Beratung. Es stellt sich bei dieser Angebotsvielfalt die Frage, wie der Kunde/die Kundin in Erfahrung bringen kann, was für ihn/für sie notwendig ist und was wo abzuholen ist.

Aus Sicht der Liegenschaftsbesitzenden ist es deshalb wichtig, dass sie eine Ansprechadresse für alle energetischen Fragen haben. Für den Gemeinderat ist es ebenso wichtig, dass diese Adresse eine für den Kunden/die Kundin qualitativ hochwertige und den Inhalten der Energierichtplanung folgende Beratung bietet. Die Beratung muss die gesetzlichen Grundlagen beinhalten, die Handlungsmöglichkeiten, Kostenfolgen und energetischen Auswirkungen aufzeigen und Liegenschaftsbesitzende in die Lage versetzen, einen für sie optimierten Entscheid zu fällen. Dieser Ansatz wird mit dem Beratungsangebot „bern-saniert“ konsequent umgesetzt. Damit für den Kunden/die Kundin eine möglichst objektive und umfassende Beratung erfolgt, arbeitet „bern-saniert“ mit Beratungsteams, welche sich aus je einem Haustechniker und einem Bauphysiker von zwei unterschiedlichen, privaten Anbietern zusammensetzen. Diese Fachleute werden mit den notwendigen Informationen alimentiert und sind in der Lage, richtplankonforme Beratungen durchzuführen.

Ausserordentlich wichtig ist, dass nebst der Beratung auch ein laufendes Controlling stattfindet. Nur so ist es möglich, die Umsetzung der Ziele der Energierichtplanung zu kontrollieren und allenfalls auch steuernd einzugreifen.

So wie sich die reglementarische Lage aktuell noch präsentiert, ist die oben dargestellte Beratung mit den heutigen Anbietern (öffentliche Energieberatung mit standardisierter Vorgehensberatung und bern-saniert mit richtplankonformen Beratungen) nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass allein schon aus Ressourcengründen die öffentliche Energieberatung mit ihrem Angebot auch in Zukunft nicht die gleich umfassende Leistung erbringen kann, wie dies mit dem Beratungsprogramm „bern-saniert“ geschieht. Aus Sicht des Gemeinderats ist folglich ein gemeindeeigenes Zusatzangebot notwendig.

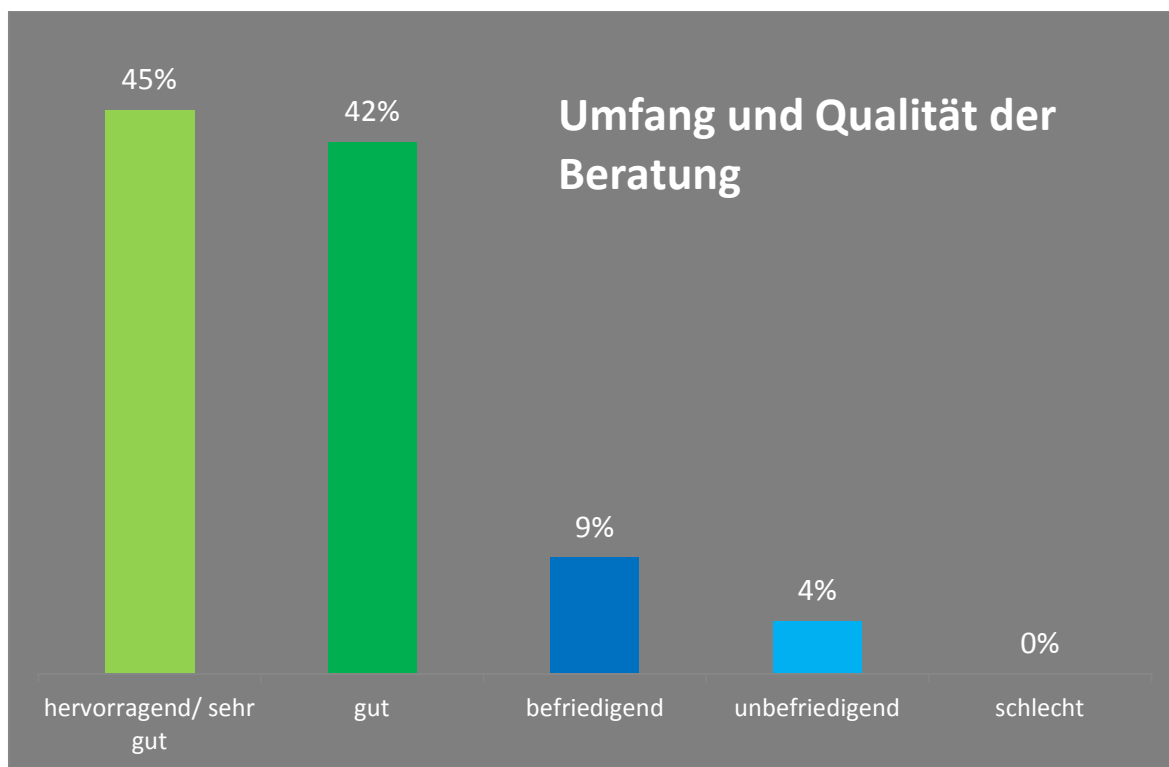
Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass das Beratungsangebot „bern-saniert“ mit seinem umfassenderen und tiefer gehenden Beratungsangebot für die Umsetzung der Ziele der Richtplanung ein wichtiger Bestandteil ist. Er schlägt deshalb trotz der künftig angepassten Vorgehensberatung durch den Mandatsträger der Regionalkonferenz folgendes Vorgehen vor: Das Angebot von „bern-saniert“ weiter zu entwickeln und die öffentlich regionale Energieberatung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) ergänzend zu integrieren.

Zu Frage 5a:

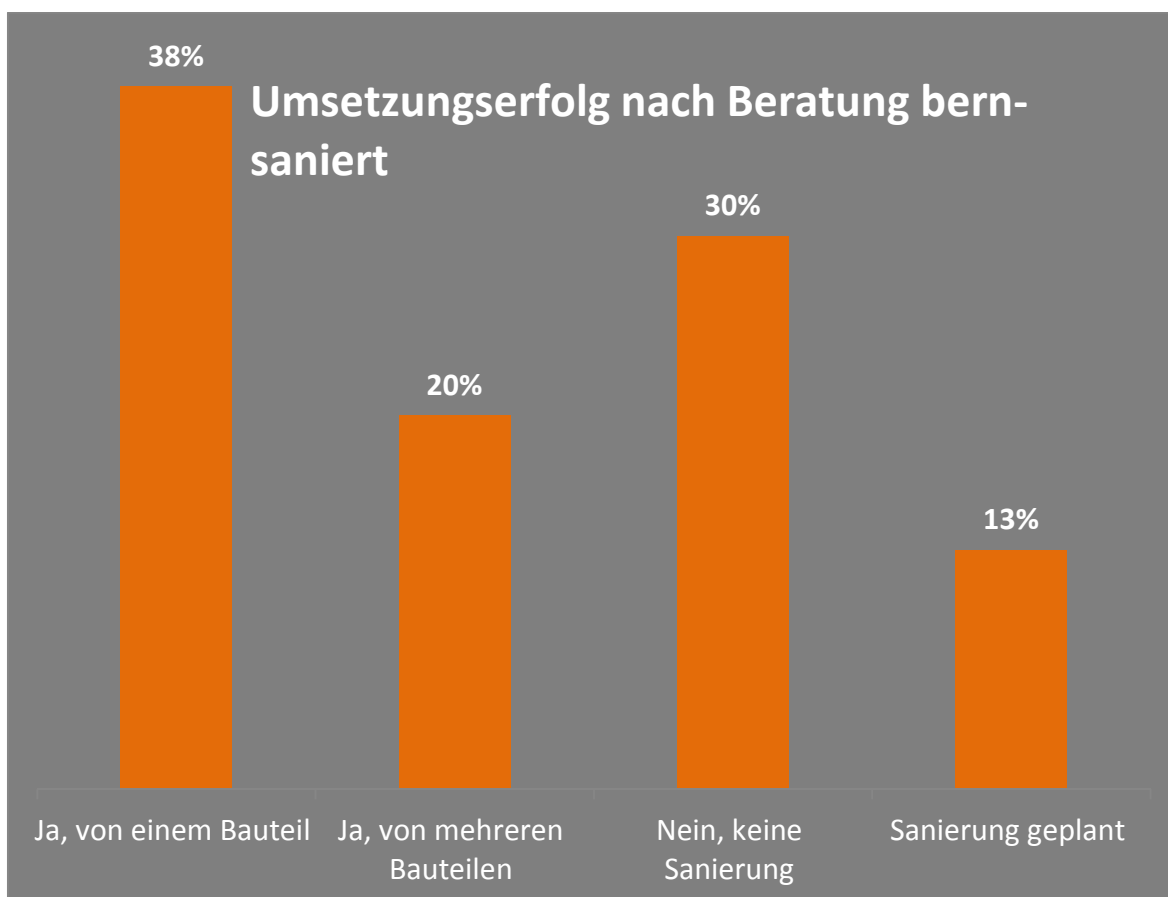
Der Mandatsträger der öffentlichen Energieberatung (die Firma ibe) ist mit Fachleuten im Beratungsprogramm „bern-saniert“ vertreten. Die eingebundenen Fachleute sind in ihrer Tätigkeit für „bern-saniert“ nicht in der Eigenschaft als Mandatsträger der öffentlichen Energieberatung unterwegs, sondern als Mitarbeiter einer privatrechtlichen Firma. Die diesbezügliche Zusammenarbeit ist konstruktiv und unproblematisch.

Mit dem ergänzten Leistungsvertrag für die öffentliche Energieberatung wird sich ab 2016 die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen deutlich verbessern können. Es ist allerdings wie oben ausgeführt davon auszugehen, dass die Beratungsleistungen von „bern-saniert“ auch in Zukunft umfassender und tiefergehend sein werden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als sinnvoll, das Programm „bern-saniert“ weiterzuführen. Zur Illustration seien hier noch einige Ergebnisse der kürzlich durchgeführten Programmevaluation dargestellt. Bemerkenswert ist insbesondere, dass über 50 % der Beratungen anschliessend auch tatsächlich energetische Sanierungen von einem oder mehreren Bauteilen ausgelöst haben.

Welche Synergien genutzt werden können und wie sich die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Energieberatung und dem Beratungsprogramm „bern-saniert“ unter den neuen Rahmenbedingungen entwickeln, kann noch nicht abgeschätzt werden, da die angepassten Rahmenbedingungen erst 2016 in Kraft treten werden.



Rücklauf der Umfrage 44 %. Es wurden 322 Fragebogen verschickt. 21 Fragebogen flossen aufgrund „unbekannt verzogen“ oder „verstorben“ nicht in die Auswertung ein.



58 % der Beratungen lösten einen positiven Sanierungsentscheid aus.

Zu Frage 5b:

Die von ewb im Bereich der Energieberatung erbrachten Dienstleistungen fokussieren namentlich auf

- den effizienten Einsatz von Elektrizität und Wärme (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser, allgemeiner Einsatz von Energie);
- die Einsatzmöglichkeiten von Wärmeerzeugungsanlagen (zum Beispiel Wärmepumpen);
- den Anschluss von Liegenschaften an leitungsgebundene Energieträger (Erdgas-, Biogas oder Fernwärme);
- die Beratung über Anschlussmöglichkeiten und Vorteile von Wärmeverbänden inklusive Contracting;
- standardisierte Energieberatungen (Produkt „ewb.Energieberatung.Standard“);
- die Beratung im Zusammenhang mit dem Grossverbrauchermodell (ewb ist ACT zertifiziert);
- die Beratung im Zusammenhang mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone „GEAK“ (ewb ist zertifiziert);
- die Information über ewb Förderprogramme.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten arbeitet ewb einerseits mit externen Fachstellen (Ingenieurbüros, Fassadenspezialisten und so weiter) zusammen, andererseits findet ein institutionalisierter Austausch zwischen ewb und dem für die Umsetzung von „bern-sanieret“ zuständigen Amt für Umweltschutz statt. Im Hinblick auf die energiepolitischen Vorgaben sowie auf die strategische Positionierung und Angebotserweiterung des Unternehmens, (Stichwort „Gesamtenergiespezialist“) verstärken und erweitern ewb und das Amt für Umweltschutz diese Aktivitäten laufend.

Bern, 21. Oktober 2015

Der Gemeinderat